

65. Sind Personenfahrkarten im Dampfschiffsverkehr auf Hafensundfahrten stempelpflichtig, wenn die beförderten Personen durch die Fahrkarten auch den Anspruch auf Führung und Erklärung der Sehenswürdigkeiten während der Fahrt erwerben?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 7 b Befr.-Vorschr. Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Mai 1911 i. S. R. (Kl.) w. Hamburgischer Staat (Bekl.). Rep. VII. 391/10.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger veranstaltet Rundfahrten durch den Hamburger Hafen unter Führung eines Angestellten, der die Sehenswürdigkeiten erklärt. Die Fahrkarten haben folgenden gedruckten Inhalt:

H. Käse's	}	M 1.
Hafensfahrten 50 P		
Führung und Erklärung 50 P		

Der Beklagte hielt diese Karten nach Ziffer 7 b des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 für steuerpflichtig. Er erhob für 1528 Stück Fahrkarten eine Steuer von je 5 Pfennig mit 76 M 40 P vom Kläger, und dieser forderte den gezahlten Betrag mit der Klage zurück. Das Landgericht verurteilte den Beklagten dem Klageantrage gemäß; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach der Nr. 7 b des Reichsstempeltarifs unterliegen der Abgabe „Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte

Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen". Die Abgabe hat hiernach die Natur eines Urkundenstempels. Die hier in Betracht kommende Originalurkunde stellt sich schon äußerlich als ein derartiger Ausweis über Personenfahrgeld dar; denn sie enthält auf der linken Hälfte den Ausdruck in großen Buchstaben: „H. Käse's Hafensfahrten N 1“ und auf dem die andere Hälfte bildenden zur Abtrennung bestimmten Abschnitt unter beigefügter laufender Nummer den Ausdruck: „Hafensfahrt“. Es fragt sich aber, ob an dieser Natur des Urkundeninhalts etwas dadurch geändert wird, daß auf der linken Hälfte unter dem Worte „Hafensfahrten“ in mehr als zweimal kleinerem Druck die Worte „Führung und Erklärung“, daneben ebenfalls in kleinem Druck und ebenso neben dem Worte „Hafensfahrten“ der Vermerk „50 P“ sich befindet, welche letzteren beiden Preisvermerke durch eine danebenstehende Klammer zusammengefaßt sind, hinter der der oben erwähnte groß gedruckte Vermerk „1 M“ steht.

Der Berufungsrichter verneint diese Frage. Eine Rechtsverletzung ist in dieser Auffassung nicht zu erblicken. Zwar sind nach der Befreiungsvorschrift unter 1 der Tarifnummer 7 Fahrkarten, deren tarifmäßiger Fahrpreis den Betrag von 0,60 M nicht erreicht, von der Abgabe befreit; mit dem Berufungsrichter ist jedoch anzunehmen, daß die hier in Betracht kommenden Fahrkarten Ausweise über den Gesamtpreis von 1 M für eine besonders geartete Wasserfahrt sind. Die vom Kläger veranstalteten Hafensrundfahrten verfolgen nach der maßgebenden Feststellung des Berufungsrichters den Zweck, Fremden die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten des Hamburger Hafens unter sachkundiger Führung und Erklärung zu ermöglichen. Der Hauptzweck der Fahrten ist also die Beförderung der Fremden an diejenigen Stellen des Hafens, wo sich besondere Sehenswürdigkeiten befinden, damit diese von den Fremden in der Nähe in Augenschein genommen werden können. Hinter dieser Darbietung des Klägers tritt die Bedeutung der während der Fahrtdauer den Fremden gewährten Führung und Erklärung zurück. Durch diese wird zwar die Absicht der Fremden, die Sehenswürdigkeiten des Hafens richtig und vollständig kennen zu lernen, vollkommener erreicht; es würde aber eine den Fremden gebotene Gelegenheit, auf dem Lande, etwa am Ufer des Hafens, die gleiche Belehrung über dessen Sehens-

würdigkeiten ohne die Möglichkeit einer näheren Besichtigung entgegenzunehmen, den durch die Hafensfahrten verfolgten Zweck nicht annähernd erreichen. Dazu ist vielmehr die Vereinigung beider Leistungen, der Beförderung der Fremden und ihrer Belehrung an Ort und Stelle, erforderlich. Es ist hiernach nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter den für den Fahrtausweis entrichteten Preis von einer Mark als ein Entgelt für eine einheitliche und ihrem Wesen nach untrennbare Leistung des Klägers, nämlich für eine besonders geartete Wasserfahrt erachtet. Sollten selbst in einzelnen Fällen, wie der Kläger behauptet, Fremde bei Lösung des Fahrscheins die „Führung und Erklärung“ ablehnen und dann nur zur Zahlung eines Preises von 50 Pfennigen angehalten werden, so würde es sich hierbei gegenüber dem vom Berufungsrichter festgestellten Zweck der Rundfahrten nur um Ausnahmefälle handeln können. Es würde auch aus einer solchen Trennung des Preises sich eine Trennung der Gesamtleistung des Klägers noch nicht als notwendig und möglich ergeben; denn bei der geringen Größe der verwendeten Fahrzeuge kann sich der einzelne Fahrgast der den Mitfahrenden erteilten Erklärung jedenfalls nur teilweise entziehen. Überdies ist für die Steuerfrage der Umstand entscheidend, daß der Fahrschein so, wie er vorliegt, zu einer mit Führung und Erklärung verbundenen Fahrt gegen ein Entgelt von einer Mark berechtigt. Wenn der Berufungsrichter mit Rücksicht auf die Erklärung des Klägers, er habe den Fahrscheinen ihre Fassung gerade auf den Rat eines Rechtsverständigen gegeben, seine Meinung dahin ausspricht, diese besondere Fassung stelle eine Maßnahme dar, um der Entrichtung des Fahrartenstempels zu entgehen, so ist die Möglichkeit einer solchen Absicht hier nicht zu verkennen. Es kann nun zwar den Steuerpflichtigen nicht verwehrt werden, die Urkunden, deren Fassung von ihrem freien Willen abhängt, so zu gestalten, daß auf sie die vom Staat aufgestellten Merkmale der Steuerpflichtigkeit nicht zutreffen; diese Merkmale sind aber im Streitfall bei den vom Kläger ausgegebenen Fahrscheinen vorhanden.“